

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **arTifex 486 Bühnenkunst**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz **e.V.**
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Nackenheim
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege und Förderung des Gesanges, der Musik, des Tanzes und der darstellenden Künste.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
Durch regelmäßige Proben bereitet der Verein Aufführungen vor, der Verein stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (Beiträge, Einnahmen, Spenden und Stiftungen).
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern und alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.
6. Der Verein unterstützt die Mitgliedschaft von Menschen mit Beeinträchtigungen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus an den Produktionen mitwirkenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen Vereins unterstützen will.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
3. Eine Mitgliedschaft berechtigt nicht automatisch zur aktiven Teilnahme an den Produktionen und Auftritten.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die im Rahmen des Vereinsinteresses übernommenen Pflichten wahrzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a. durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mindestens 4 Wochen vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Bis zum Jahresende bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

b. durch Tod:

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Hinweis zum Vertragstext:

Zugunsten einfacher Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich-Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

c. durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag ist am 01.04. jeden Jahres ohne Verzug fällig. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eventuelle Kosten des Geldeinzuges sind durch das Mitglied zusätzlich zu entrichten.
2. Bei Eintritt nach dem 01.04. des laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach Aufnahme ohne Verzug fällig.
3. Die Beiträge sind ausschließlich zu Vereinszwecken zu verwenden.
4. Alle Beiträge werden vom Verein durch Lastschrift eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder durch Email an eine vom Mitglied angegebene Adresse geschehen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Ein Antrag muss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulässigkeit von Anträgen die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge für Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen und sowie eine Auflösung des Vereins können nicht nachträglich gestellt werden.
3. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins bzw. der Änderung der Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung Bedarf einer 2/3 Mehrheit. Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre. Die Wahl findet offen statt, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes; Festsetzung der Zahl der Beisitzer und deren Funktionen
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, deren Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße Buchführung des Kassierers zu überprüfen und die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten,

Hinweis zum Vertragstext:

Zugunsten einfacher Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich-Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem 1. Vorsitzenden und
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer vertreten, wobei jeder dieser beiden einzelvertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitglieder Versammlung.
5. Die Vorstandsämter des 1. Vorsitzenden und Kassierer können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Über alle Ausgaben des Vereins entscheidet ausschließlich der Vorstand.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Verein

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Abrechnung wird von den beiden Rechnungsprüfern überprüft.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an **Kinder - und Jugendgruppen der Gemeinde Nackenheim**, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige Zwecke** zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 29.08.2013 (vorliegend in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.12.2013) beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Hinweis zum Vertragstext:

Zugunsten einfacher Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich-Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.